

Regelungen für die schulfremde Nutzung der Astrid-Lindgren-Schule und der Schulturnhalle -Benutzungsordnung-

1. Zweckbestimmung

Die Astrid-Lindgren-Schule und die dazugehörige Schulturnhalle mit Hartplatz und Bolzplatz sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erdmannhausen. Jeder Besucher, der sich in den Räumlichkeiten und dem dazugehörigen Außenbereich aufhält, erkennt die Benutzungsordnung und ihre Bestimmungen ohne jede weitere oder besondere Erklärung an und hat sich dementsprechend zu verhalten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können durch Hausverweis, Hausverbot oder weitergehende Maßnahmen geahndet werden.

2. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Astrid-Lindgren-Schule.

3. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Schulleitung, der von ihr bevollmächtigten Personen sowie den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung.

4. Umfang des Hausrechts

Das Hausrecht umfasst insbesondere

- die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung
- die Schlüsselgewalt
- die Befugnis, Hausverweise zu erteilen.

5. Nutzung der Schulturnhalle und der Schulräume

- Beim Verlassen der Schulräume bzw. der Schulturnhalle sind alle Fenster zu schließen, die Lichter zu löschen (auch in den Toiletten) und alle Wasserhähnen abzustellen.
- Es wird darauf geachtet, dass beim Verlassen der Räume kein Müll außerhalb der Mülleimer liegt.
- Beschädigungen an den Räumen und Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- Bei der Benutzung der Schulräume und der Schulturnhalle muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Die aufsichtführende Person ist von der Benutzergruppe zu bestimmen und dem Hausmeister zu benennen. Die aufsichtführende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- In der Schulturnhalle herrscht Sportschuhpflicht. Die Schuhe sind beim Betreten der Halle zu wechseln. Die Halle darf nur mit gut gereinigten sowie für Sporthallenböden geeigneten Sportschuhen betreten werden. Nicht zulässig sind insbesondere Sportschuhe mit abfärbender Sohle.
- Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Für Hallenfußball sind ausschließlich die zugelassenen Hallenfußbälle zu verwenden.
- Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Dies ist aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig.
- In der Schulturnhalle wird besonders vorsichtig mit dem ausschließlich für das Turnen vorgesehenen Magnesia umgegangen. Wird Magnesia auf dem Boden verschüttet, so haben die Nutzer dieses wieder aufzuwischen.
- Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten, insbesondere was die Nachtruhe betrifft.
- Abends kontrolliert der letzte Nutzer, dass alle Notausgänge, Fenster und Türen geschlossen und alle Lichter gelöscht sind.

6. Alkohol

Das gesamte Schulgelände ist alkoholfreie Zone. Es ist verboten, alkoholische Getränke jeder Art in die Schule, Schulturnhalle und das dazugehörige Außengelände mitzubringen und dort zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind von der Schulleitung oder dem Bürgermeisteramt genehmigte Einzelveranstaltungen.

7. Rauchen

Auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des kompletten Außenbereichs herrscht striktes Rauchverbot.

8. Verbote

Auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich

- ein absolutes Drogen- und Waffenverbot
- ein generelles Übernachtungsverbot
- ein generelles Tierverbot (Hunde u. Katzen müssen wegen der Hygiene u. dem Schutz anderer Besucher draußen bleiben)
- ein absolutes Parkverbot. Hiervon ausgenommen ist die Anlieferung von schweren Gegenständen. Autos müssen sofort nach der Anlieferung wieder das Schulgelände verlassen.

9. Beschädigungen und Verschmutzungen

Sämtliche Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, die Gebäude, das Freigelände sowie die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Benutzte Räume müssen aufgeräumt und besenrein verlassen werden. Die Küche in der Astrid-Lindgren-Schule ist nach Veranstaltungen komplett zu reinigen.

Mutwillige Sachbeschädigungen und Diebstahl werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Die Kosten für Reparaturen bzw. Ersatz werden über das Bürgermeisteramt in Rechnung gestellt.

10. Hausverweis und Hausverbot

Hausverweis kann von den Personen, die das Hausrecht innehaben, bis zur Dauer von einer Woche ausgesprochen werden. Ein darüber hinaus gehendes Hausverbot kann von der Rektorin oder der Gemeindeverwaltung im Einzelfall festgesetzt werden.

Diese Maßnahmen werden insbesondere bei folgenden Verstößen getroffen:

- Wiederholtes Nichtbeachten der Aufforderung zur Einhaltung der Benutzungsordnung
- Tätlichkeit gegen Besucher oder Mitarbeiter sowie Anleitung und Anstiftung von Gewalttätigkeiten
- Mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verschmutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände.

- Diebstahl
- Negatives Verhalten unter Alkohol- und Drogeneinfluss
- Mitbringen von Alkohol- und Drogen
- Konsumieren von Tabakwaren.

11. Zuwiderhandlungen gegen Hausverweis und Hausverbot

Wer Hausverweise und Hausverbote nicht einhält, kann wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

12. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Rektorin.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.

Erdmannhausen, den 27.07.2006

Schwaigert
Bürgermeister